



## Vertrag zur Winterlagerung eines Sportbootes auf dem Gelände des Yachtclub Uelzen e.V.

Zwischen dem Yachtclub Uelzen e.V., Riedweg 7, 29525 Uelzen (vertreten durch den jeweiligen  
1. Vorsitzende/n und Schatzmeister/in) und

Eigner: \_\_\_\_\_ Anschrift: \_\_\_\_\_

Bootsname: \_\_\_\_\_ Bootslänge: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Yachtclub Uelzen e.V. überlässt dem Vertragspartner eine Fläche zur Winterlagerung eines Sportbootes auf einem Bootstrailer gegen Entgelt. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist von jeder Partei nach Ablauf der Winterlagerung zum 30. April eines jeden Jahres kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Lagerzeit beginnt am 1. Oktober und endet mit dem Anfahren des Folgejahres. Spätestens **zum Termin des Anfahrens ist der Lagerplatz zu räumen**.
2. Der Eigner ist verpflichtet, zu den Kran- und Sliptermi- nalen die für eine sichere Verlagerung des Boots erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen und insbesondere die Funktionstüchtigkeit des **Bootstrailers** sicherzustellen, diesen mit dem **Bootsnamen zu kennzeichnen**, sowie seinen Lagerplatz nach Ablauf der Winterliegezeit sauber und ordentlich zu hinterlassen.
3. Der vom Bootseigner zu entrichtende Mietzins berechnet sich nach der Gebührenordnung des Yachtclubs Uelzen e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Pro Meter Schiffslänge fällt die dort bestimmte Gebühr an.
4. Der Yachtclub Uelzen e.V. übernimmt für die eingelagerten Sportboote keinerlei Haftung, ausgenommen der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Der Winterliegeplatzinhaber ist verpflichtet, dem Yachtclub Uelzen e.V. eine Kopie einer gültigen Bootshaftpflichtversicherung vorzulegen.
5. Öl, Bilgenwasser und sonstiger Sondermüll sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Die Entsorgung ist beim Hafenmeister anzumelden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Eigner, z.B. für Schäden durch unsachgemäße Entsorgung oder zusätzlich entstehende Entsorgungskosten.
6. Bei Winterlagerung im Sportboothafen und im WSA-Hafen wird der Stromverbrauch für im Winter angeschlossene elektrische Verbraucher mittels Zähler ermittelt und separat abgerechnet auf Basis der gültigen Gebührenordnung, das gleiche gilt für den Strombedarf bei notwendigen Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten.
7. Die Eigner, der in den Häfen lagernden Boote verpflichten sich, während der Winterlagerzeit auf den Sportbooten keine elektrischen Heizgeräte oder sonstige leistungsstarke Stromverbraucher zu betreiben und bestätigen dies ausdrücklich durch ihre Unterschrift unter diesem Vertrag.  
Im WSA-Hafen darf die Stromentnahme aus den Stromsäulen 1-4 nur aus der zugewiesenen Entnahmestelle für das im Winterlager liegende **eigene Boot** erfolgen.  
Sollten Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zu einem höheren Strombedarf führen, so ist dieses beim Beauftragten für den WSA-Hafen anzumelden.
8. Ergänzend zu diesem Vertrag gilt die jeweils aktuelle Fassung der Gebühren- und der Hafenordnung. Diese sind dem Liegeplatzinhaber zusammen mit dem Vertrag auszuhändigen. Der Yachtclub Uelzen e.V. verpflichtet sich, Liegeplatzvertragsinhaber über Änderungen der Gebühren- und Hafenordnung zu informieren.
9. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, das Nutzungsentgelt zum Fälligkeitstermin 14 Tage nach Rechnungseingang jeweils jährlich an den Yachtclub Uelzen zu überweisen. Konto: Sparkasse Uelzen, IBAN DE34 2585 0110 0000 0181 76, BIC NOLADE21UEL. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins ist der Yachtclub Uelzen e.V. berechtigt, 5 % über Basiszinsatz der Bundesbank als Verzugszinsen zu erheben. (Entfällt bei Abbuchungsauftrag)

**10.** Bei **Verkauf des Bootes** ist der Vorstand des Yachtclub-Uelzen e.V. unverzüglich zu verständigen. Die Entfernung des Bootes vom Gelände des Yachtclub-Uelzen e.V. **liegt weiterhin in der Hand des ehemaligen Eigners**. Eine Entbindung der laufenden Kosten endet erst nach Entfernung des Bootes vom Gelände des Yachtclub-Uelzen e.V.

**10.1.** Das Abstellen von Booten auf Trailern unter den Eichen kann nur auf Antrag an den Vorstand, z.B. für Reparaturen, kurzfristig gestattet werden. Der Zeitraum ist auf dem Antrag zu vermerken. Wird der angegebene Zeitraum überschritten, kann der Yachtclub-Uelzen e.V. das Boot auf Kosten des Eigners entfernen.

Eine langfristige Abstellung wird **nicht genehmigt**.

**Ein Abstellen im Rahmen der Winter-Lagerung unter den Eichen ist untersagt.**

**11.** Nebenabreden sind unwirksam. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Uelzen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(1. Vorsitzende/r)

\_\_\_\_\_  
(Schatzmeister/in)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Eigner)



## Vertrag zur Winterlagerung eines Sportbootes auf dem Gelände des Yachtclub Uelzen e.V.

Zwischen dem Yachtclub Uelzen e.V., Riedweg 7, 29525 Uelzen (vertreten durch den jeweiligen  
1. Vorsitzende/n und Schatzmeister/in) und

Eigner: \_\_\_\_\_ Anschrift: \_\_\_\_\_

Bootsname: \_\_\_\_\_ Bootslänge: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Yachtclub Uelzen e.V. überlässt dem Vertragspartner eine Fläche zur Winterlagerung eines Sportbootes auf einem Bootstrailer gegen Entgelt. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist von jeder Partei nach Ablauf der Winterlagerung zum 30. April eines jeden Jahres kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Lagerzeit beginnt am 1. Oktober und endet mit dem Anfahren des Folgejahres. Spätestens **zum Termin des Anfahrens ist der Lagerplatz zu räumen**.
2. Der Eigner ist verpflichtet, zu den Kran- und Sliptermi- nalen die für eine sichere Verlagerung des Boots erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen und insbesondere die Funktionstüchtigkeit des **Bootstrailers** sicherzustellen, diesen mit dem **Bootsnamen zu kennzeichnen**, sowie seinen Lagerplatz nach Ablauf der Winterliegezeit sauber und ordentlich zu hinterlassen.
3. Der vom Bootseigner zu entrichtende Mietzins berechnet sich nach der Gebührenordnung des Yachtclubs Uelzen e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Pro Meter Schiffslänge fällt die dort bestimmte Gebühr an.
4. Der Yachtclub Uelzen e.V. übernimmt für die eingelagerten Sportboote keinerlei Haftung, ausgenommen der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Der Winterliegeplatzinhaber ist verpflichtet, dem Yachtclub Uelzen e.V. eine Kopie einer gültigen Bootshaftpflichtversicherung vorzulegen.
5. Öl, Bilgenwasser und sonstiger Sondermüll sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Die Entsorgung ist beim Hafenmeister anzumelden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Eigner, z.B. für Schäden durch unsachgemäße Entsorgung oder zusätzlich entstehende Entsorgungskosten.
6. Bei Winterlagerung im Sportboothafen und im WSA-Hafen wird der Stromverbrauch für im Winter angeschlossene elektrische Verbraucher mittels Zähler ermittelt und separat abgerechnet auf Basis der gültigen Gebührenordnung, das gleiche gilt für den Strombedarf bei notwendigen Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten.
7. Die Eigner, der in den Häfen lagernden Boote verpflichten sich, während der Winterlagerzeit auf den Sportbooten keine elektrischen Heizgeräte oder sonstige leistungsstarke Stromverbraucher zu betreiben und bestätigen dies ausdrücklich durch ihre Unterschrift unter diesem Vertrag.  
Im WSA-Hafen darf die Stromentnahme aus den Stromsäulen 1-4 nur aus der zugewiesenen Entnahmestelle für das im Winterlager liegende **eigene Boot** erfolgen.  
Sollten Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zu einem höheren Strombedarf führen, so ist dieses beim Beauftragten für den WSA-Hafen anzumelden.
8. Ergänzend zu diesem Vertrag gilt die jeweils aktuelle Fassung der Gebühren- und der Hafenordnung. Diese sind dem Liegeplatzinhaber zusammen mit dem Vertrag auszuhändigen. Der Yachtclub Uelzen e.V. verpflichtet sich, Liegeplatzvertragsinhaber über Änderungen der Gebühren- und Hafenordnung zu informieren.
9. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, das Nutzungsentgelt zum Fälligkeitstermin 14 Tage nach Rechnungseingang jeweils jährlich an den Yachtclub Uelzen zu überweisen. Konto: Sparkasse Uelzen, IBAN DE34 2585 0110 0000 0181 76, BIC NOLADE21UEL. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins ist der Yachtclub Uelzen e.V. berechtigt, 5 % über Basiszinsatz der Bundesbank als Verzugszinsen zu erheben. (Entfällt bei Abbuchungsauftrag)

**10.** Bei **Verkauf des Bootes** ist der Vorstand des Yachtclub-Uelzen e.V. unverzüglich zu verständigen. Die Entfernung des Bootes vom Gelände des Yachtclub-Uelzen e.V. **liegt weiterhin in der Hand des ehemaligen Eigners**. Eine Entbindung der laufenden Kosten endet erst nach Entfernung des Bootes vom Gelände des Yachtclub-Uelzen e.V.

**10.1.** Das Abstellen von Booten auf Trailern unter den Eichen kann nur auf Antrag an den Vorstand, z.B. für Reparaturen, kurzfristig gestattet werden. Der Zeitraum ist auf dem Antrag zu vermerken. Wird der angegebene Zeitraum überschritten, kann der Yachtclub-Uelzen e.V. das Boot auf Kosten des Eigners entfernen.

Eine langfristige Abstellung wird **nicht genehmigt**.

**Ein Abstellen im Rahmen der Winter-Lagerung unter den Eichen ist untersagt.**

**11.** Nebenabreden sind unwirksam. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Uelzen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(1. Vorsitzende/r)

\_\_\_\_\_  
(Schatzmeister/in)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Eigner)